

In unserer Veröffentlichung vom 19.11. haben wir über das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln (Az. 15 K 1556/24) berichtet. Das Gericht hatte einem Bundesbeamten einen unmittelbaren Anspruch auf zehn Tage vergüteten Vaterschaftsurlaub nach der EU-Vereinbarkeitsrichtlinie 2019/1158 zugesprochen und angenommen, dass die Richtlinie mangels Umsetzung in Deutschland unmittelbar anwendbar sei. Gegen die Entscheidung wurde inzwischen Berufung eingelegt, sodass das Urteil nicht rechtskräftig ist. Die Frage der unmittelbaren Geltung der Richtlinie bleibt daher weiterhin offen. Wir verfolgen das Verfahren und informieren, sobald neue Entwicklungen vorliegen.

Unabhängig vom weiteren Verlauf des Verfahrens möchten wir Sie auf die derzeit maßgeblichen Fristen und Handlungserfordernisse aufmerksam machen.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Rückwirkende Geltendmachung für Geburten ab dem 03.08.2022

Für Geburten ab dem 03.08.2022 gilt der Grundsatz der haushaltsnahen Geltendmachung. Beamtinnen und Beamte, die in den Haushaltsjahren 2022, 2023 und 2024 keinerlei Freistellung oder Erholungsurlaub anlässlich der Geburt ihres Kindes beantragt oder gerügt haben, dass eine Freistellung nicht erfolgt sei, haben keine bzw. nur sehr geringe Erfolgsaussichten bei einer rückwirkenden Geltendmachung.

Erfolgversprechender ist die rückwirkende Gutschrift für diejenigen, denen in diesen Haushaltsjahren bereits eine Freistellung oder Erholungsurlaub bewilligt worden ist oder die gerügt haben, dass keine Freistellung seitens des Dienstherrn erfolgt ist. In diesen Fällen kann gegenüber der zuständigen Personalstelle geltend gemacht werden, dass die gewährte Freistellung oder der gewährte Erholungsurlaub rückwirkend bis zu zehn Tagen als Vaterschaftsurlaub umgedeutet wird.

Verjährung bei Geburten zwischen 03.08.2022 und 31.12.2022

Für Geburten in diesem Zeitraum müssen **bis zum 31.12.2025 verjährungshemmende Maßnahmen** ergriffen werden, z. B. durch die Einholung einer schriftlichen Bestätigung des Dienstherrn über einen Verzicht auf die Einrede der Verjährung, durch Widerspruch oder Klage.

Anrechnung bereits gewährten Sonderurlaubs

Bereits gewährter Sonderurlaub anlässlich der Geburt – z. B. nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 Sonderurlaubsverordnung – ist von dem zu beantragenden zehntägigen Vaterschaftsurlaub abzuziehen.

Wir empfehlen außerdem, gegenüber der Personalstelle um eine um schriftliche Bestätigung zu bitten, dass das Verfahren bis zu einer obergerichtlichen Entscheidung ruhend gestellt wird und auf die Einrede der Verjährung verzichtet wird.

2. Künftige Geburten – Empfehlung für Väter und zweite Elternteile

Für werdende Väter bzw. gleichgestellte zweite Elternteile empfehlen wir, ab der Geburt einen Antrag auf Bewilligung der zehntägigen Freistellung zu stellen und hilfsweise Erholungsurlaub zu beantragen.

Wird der Antrag auf Vaterschaftsurlaub abgelehnt, sollte Widerspruch eingelegt werden mit der Bitte, das Verfahren bis zu einer obergerichtlichen Entscheidung ruhen zu lassen, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten und dies schriftlich bestätigen zu lassen.

Hinweis

Für die Antragstellung stehen Ihnen zwei Mustertexte zur Verfügung, die Bundesbeamten als Vorlage dienen können:

- **Mustertext 1:** Für die rückwirkende Geltendmachung / Umdeutung bereits gewährten Sonderurlaubs oder Erholungsurlaubs in Vaterschaftsurlaub.
- **Mustertext 2:** Für die Beantragung von Vaterschaftsurlaub bei künftigen Geburten.

Beide Texte können individuell angepasst werden und enthalten Hinweise auf die EU-Vereinbarkeitsrichtlinie 2019/1158/EU sowie die Anrechnung bereits gewährten Sonderurlaubs (§ 21 SUrlV).